

**Richtlinie zur Gewährung von Darlehen mit Tilgungszuschüssen zum Neubau
im Bereich bezahlbarer Wohnraum der Stadt Lampertheim**
(Auszug der geänderten Teile für die zweite Änderungsrichtlinie)

bisherige Fassung (zuletzt geändert am 04.03.2022)	Änderungsrichtlinie (Änderungen sind rot bzw. unterstrichen und kursiv dargestellt)
Zuschüsse	Darlehen mit Tilgungszuschüssen
<p>4. Fördervoraussetzungen/ Bindungen Die neu geschaffenen Wohnungen unterliegen einer Mietpreis- und Belegungsbindung. Die Bindungen beginnen mit der Bezugsfertigkeit und enden nach Ablauf des 20. Jahres nach der Bezugsfertigkeit.</p>	<p>4. Fördervoraussetzungen/ Bindungen Die neu geschaffenen Wohnungen unterliegen einer Mietpreis- und Belegungsbindung. <i>Die Bindungen beginnen mit der Bezugsfertigkeit und endet frühestens nach Ablauf des 15. und spätestens nach Ablauf des 25. Jahres nach der Bezugsfertigkeit (Hierzu Ziffer 5.2 beachten).</i></p>
<p>4.4 Nimmt der Antragssteller gleichzeitig Förderungen von Bund, Land und/oder Landkreis nach dem „Mietwohnungsprogramm“ oder dem „Mietwohnungsprogramm für mittlere Einkommensbezieher“ in Anspruch, bildet der hier gewährte Zuschuss die geforderte kommunale Komplementärfinanzierung bzw. das hier gewählte Darlehen die geforderte kommunale Finanzierungsbeitrag.</p>	<p>4.4 Nimmt der Antragssteller gleichzeitig Förderungen von Bund, Land und/oder Landkreis nach dem „Mietwohnungsprogramm“ oder dem „Mietwohnungsprogramm für mittlere Einkommensbezieher“ in Anspruch, <i>bildet das hier gewählte Darlehen die geforderte kommunale Finanzierungsbeitrag.</i></p>
<p>5. Art und Höhe der Förderung Die Förderung sowohl von Maßnahmen nach Ziffer 2.1 als auch nach Ziffer 2.2 erfolgt durch Gewährung eines einmaligen Zuschusses je geförderter Wohnung. Die Förderung nach Nr. 2.3 erfolgt durch Gewährung eines einmaligen Zuschusses je geförderter Wohnung, wobei sich die Höhe der Förderung nicht nach der Größe der geförderten Wohnung, sondern nach der Größe</p>	<p>5. Art, Höhe und Dauer der Förderung <i>5.1 Darlehen</i> <i>Die Förderung sowohl von Maßnahmen nach Ziffer 2.1, 2.2 als auch nach Ziffer 2.3, erfolgt durch Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens. Dafür soll die für entsprechende Kapitalmarktmittel marktübliche Verzinsung verlangt werden.</i> <i>Das Darlehen erfolgt in einer Höhe von 10.000 € pro geschaffener</i></p>

der Wohnung richtet, für die das Belegungsrecht nach Nr. 4.1 eingeräumt wird. Die Fördersumme ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der bei Förderung des Neubaus zu zahlen wäre. Die Förderung erfolgt für Wohnungen:

a. bis zu 60 Quadratmetern mit einem Zuschuss i.H.v. 10.000 € pro geschaffener Wohnung oder der mittelbaren Belegung zugeführten Wohnung

b. größer 60 bis unter 90 Quadratmetern mit einem Zuschuss i.H.v. 12.000 € pro geschaffener Wohnung oder der mittelbaren Belegung zugeführten Wohnung

c. ab 90 Quadratmetern mit einem Zuschuss i.H.v. 14.000 € pro geschaffener Wohnung oder der mittelbaren Belegung zugeführten Wohnung

Wohnung oder der mittelbaren Belegung zugeführten Wohnung.

5.2 Dauer der Darlehenslaufzeit

Die Darlehenslaufzeit richtet sich nach der Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung.

5.3 Tilgungszuschuss und Dauer der Belegungsbindung

Es stehen drei Tilgungszuschussvarianten zur Wahl.

Variante 1: 20 % Tilgungszuschuss

Die Stadt Lampertheim gewährt in Verbindung mit einer 15-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Tilgungszuschuss in Höhe von 20 % des Förderdarlehens.

Die Dauer der Zinsfestschreibung endet mit dem Ablauf der Darlehenslaufzeit.

Variante 2: 30 % Tilgungszuschuss

Die Stadt Lampertheim gewährt in Verbindung mit einer 20-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Tilgungszuschuss in Höhe von 30 % des Förderdarlehens.

Die Dauer der Zinsfestschreibung endet mit dem Ablauf der Darlehenslaufzeit.

Variante 3: 40 % Tilgungszuschuss

Die Stadt Lampertheim gewährt in Verbindung mit einer 25-jährigen Mietpreis- und Belegungsbindung einen Tilgungszuschuss in Höhe von 40 % des Förderdarlehens. Die Dauer der Zinsfestschreibung endet mit dem Ablauf der Darlehenslaufzeit.

5.4 Sondertilgung

Eine vorzeitige Rückzahlung teilweise oder in voller Höhe ist jederzeit möglich. Näheres regelt der Darlehensvertrag.

Eine vorzeitige vollständige Rückzahlung hat gem. §29 Absatz 1 WoFG keine Auswirkungen auf die bei Mietobjekten bestehenden

	<i>Mietpreis- und Belegungsbindungen.</i>
--	---